

# VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:	siehe Formular PCT/ISA/220
-----	----------------------------

# PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER  
INTERNATIONALEN  
RECHERCHENBEHÖRDE  
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	<b>WEITERES VORGEHEN</b> siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2019/078623	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 22.10.2019	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 29.11.2018
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC  
INV. B41F9/02 B41F21/10 B41F23/04 B41F25/00

Anmelder  
KOENIG & BAUER AG

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids  siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter  Bellofiore, Vincenzo  Tel. +49 89 2399-0
--	---	---



---

**Feld Nr. I Grundlage des Bescheids**

---

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
  - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
  - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2.  Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3.  Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
  - a)  im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
    - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
    - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
  - b)  zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
  - c)  nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
    - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
    - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4.  In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:



**Zu Punkt V**

- 1 Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:
- D1 DE 10 2014 003711 A1 (HEIDELBERGER DRUCKMASCH AG [DE]) 9. Oktober 2014 (2014-10-09), in der Anmeldung erwähnt
  - D2 DE 10 2015 013068 A1 (KOENIG & BAUER AG [DE]) 16. März 2017 (2017-03-16), in der Anmeldung erwähnt
  - D3 DE 10 2014 002907 B3 (HEIDELBERGER DRUCKMASCH AG [DE]) 5. März 2015 (2015-03-05), in der Anmeldung erwähnt
  - D4 DE 41 26 643 A1 (KOENIG & BAUER AG [DE]) 18. Februar 1993 (1993-02-18)
  - D5 DE 198 54 844 A1 (HEIDELBERGER DRUCKMASCH AG [DE]) 1. Juli 1999 (1999-07-01)
- 2 Das Dokument D1 wird als nächstliegender Stand der Technik gegenüber dem Gegenstand des Anspruchs 1 angesehen. Es offenbart (die Verweise in Klammern beziehen sich auf dieses Dokument):
- eine Bogenrotationsdruckmaschine mit mindestens einem Druckwerk (1) zum Bedrucken von bogenförmigen Substraten (11), wobei im Transportweg der Substrate (11) in oder nach dem mindestens einen Druckwerk (vgl. Absatz [0023] i.V.m. Abbildung 1) eine Trocknungseinheit (4) vorgesehen ist, wobei von dem mindestens einen Druckwerk (1) bedruckte Substrate (11) durch eine Kammer (vgl. Absatz [0024]) dieser Trocknungseinheit (4) geführt oder zumindest führbar sind, wobei die Kammer der Trocknungseinheit (4) ein durch ein Inertgas sauerstoffreduziertes gasförmiges Medium enthält, wobei die Kammer der Trocknungseinheit (4) zumindest einen Bogenabschnitt von einem die zu trocknenden Substrate (11) transportierenden Zylinder (2) umschließt (vgl. Abbildung 1), wobei der mindestens eine von der Kammer der Trocknungseinheit (4) zumindest in einem Bogenabschnitt umschlossene Zylinder (2) jeweils als ein Saugzylinder (vgl. Absätze [0025]-[0031]) ausgebildet ist, wobei zwei pneumatische Systeme (12, 13) vorgesehen sind, wobei ein erstes pneumatisches System am Saugzylinder (13) die erforderliche Saugluft zum Halten der zu transportierenden Substrate (11) sowohl wenn sich ein auf der Mantelfläche des Saugzylinders (2) gehaltenes Substrat (11) innerhalb der Kammer der Trocknungseinheit (4) als auch wenn sich zumindest ein Teil des auf der Mantelfläche des Saugzylinders (2) gehaltenen Substrats (11) außerhalb der Kammer der

Trocknungseinheit (4) befindet, solange sich der Rest des Substrats (1) noch innerhalb der Kammer der Trocknungseinheit (4) befindet, zur Verfügung stellt, und wobei ein vom ersten pneumatischen System (13) getrenntes zweites pneumatisches System (12) die erforderliche Menge an Inertgas für die Umfangsnuten (10) des Saugzylinders (2) die sich in der Kammer der Trocknungseinheit (4) befinden und nicht vom dem gehaltenen Substrat (11) bedeckt werden zur Verfügung stellt (siehe D1: Zusammenfassung; Absätze [0001], [0005]-[0007], [0009]-[0016], [0023]-[0036]; Abbildungen 1-4).

Der Gegenstand des Anspruchs 1 unterscheidet sich somit von der Offenbarung des Dokuments D1 dadurch, dass *"das zweite pneumatische System die erforderliche Saugluft zum Halten der zu Transportierenden Substrate zur Verfügung stellt, wenn sich das auf der Mantelfläche des Saugzylinders gehaltene Substrat innerhalb der Kammer der Trocknungseinheit befindet"*, und erscheint daher neu (Artikel 33(2) PCT).

Die mit der vorliegenden Erfindung zu lösende Aufgabe besteht darin, einen sicheren und Material sparenden Transport für den Trocknungsprozess eines Bedruckbogens zu verwirklichen.

Die in Anspruch 1 der vorliegenden Anmeldung für diese Aufgabe vorgeschlagene Lösung scheint vom bekanntgewordenen Stand der Technik D1-D5 weder beschrieben noch nahegelegt zu werden, wodurch eine erfinderische Tätigkeit im Sinne des Artikels 33(3) PCT) vorzuliegen scheint.

Mit der Umschaltung des Wahlventils 15 nach der Schrift D1 wird nämlich eine Spülung der vom Substrat 11 nicht bedeckten Umfangsnuten 10 des Saugzylinders 2 initiiert und zwar durch ein Ausstoßen des Inertgases vom Inneren des Zylinders 2. Im Gegensatz zum obigen Unterscheidungsmerkmal erscheint die Inertgas-Quelle 12 laut der D1 nicht in der Lage, Saugluft zu erzeugen.

In der Schrift D2 bzw. D4 erfolgt die Saugluftversorgung mittels einer einzigen Vakuumquelle, während die in der D5 beschriebenen zwei Versorgungssysteme 35 und 36 durch die Steuerluftleitung 101 verbunden sind. Ferner scheinen die Absätze [0008]-[0011] und [0036] der D3 von der Erfindungslehre der vorliegenden Anmeldung wegzuführen, da sie ein Eindringen des Intergases in das Vakuumtrommelsystem ausschließen.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 scheint somit auf einer erfinderischen Tätigkeit zu beruhen (Artikel 33(3) PCT).

Die Ansprüche 2-19 sind vom Anspruch 1 abhängig und scheinen damit ebenfalls die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit zu erfüllen.

- 3 Der Gegenstand der Ansprüche 1-19 scheint im Einklang mit Artikel 33(1) PCT i.V.m. Artikel 33(4) PCT gewerblich anwendbar zu sein.

**Zu Punkt VII**

- 1 Der Anspruch 1 ist zwar in der zweiteiligen Form abgefasst, ein Teil seiner Merkmale ist aber unrichtigerweise im kennzeichnenden Teil aufgeführt, nachdem es in D1 (vgl. hierzu **Punkt V**, §2) in Verbindung mit den im Oberbegriff genannten Merkmalen offenbart wurde (Regel 6.3 b) PCT).

**Zu Punkt VIII**

- 1 Die Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 6 PCT, weil die Ansprüche 1 und 12 nicht klar sind.
- 2 Es wird im Anspruch 1 auf einen Bogenabschnitt der zu trocknenden Substrate Bezug genommen. Jedoch ist weder die Definition der Maschine noch die der Substrate an eine Bogenrotationsdruckmaschine bzw. an Bogen oder bogenförmige Substrate gerichtet, wodurch eine Unklarheit im Sinne des Artikels 6 PCT entsteht.
- 3 Aus der Definition des Anspruchs 12 geht ferner nicht klar hervor, ob der darin aufgeführte Sauger sich auf ein weiteres Halteelement bezieht, welches zusätzlich zu den bereits vorhandenen, für das Halten der Substrate am Saugzylinder erforderlichen Halteelementen vorgesehen ist, oder es einem dieser Letzteren entspricht. Im letzten Fall sollten die Merkmale des Anspruchs 12 als wesentliche Merkmale in den Anspruch 1 gemäß Artikel 6 in Verbindung mit Regel 6.3 b) PCT aufgenommen werden, andernfalls sollte die Anmelderin klarstellen, dass das als Sauger ausgebildete Halteelement nach Anspruch 12 ein zusätzliches Halteelement darstellt.
- 4 Das auf Seiten 20 und 21 beschriebene Ausführungsbeispiel der Erfindung, wonach nur ein einziges pneumatisches System vorgesehen ist, fällt nicht unter die vorliegenden Ansprüche. Dieser Widerspruch zwischen den Ansprüchen und der Beschreibung lässt Zweifel in Bezug auf den Gegenstand des Schutzbegehrens entstehen (Artikel 6 PCT).
- 5 Darüber hinaus widerspricht die in den Fig. 7 bzw. 8 dargestellte Strömungsrichtung des Inertgases in der Verbindungsleitung zwischen dem Tank 46 und der Befülldüse 26 der Lehre der jeweiligen Beschreibungsstellen auf Seiten 19-22, wonach die Befülldüse 26 mit Inertgas vom Tank 46 versorgt wird, und sollte der Klarheit halber dementsprechend revidiert werden (Artikel 6 PCT).